

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/984**

Alle Abg

27. November 2018

Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3773

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 6. Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe begrüßen den Gesetzentwurf ausdrücklich. Die Verlängerung der Übergangsfinanzierung für ein weiteres Jahr einschließlich der Erhöhung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 um 3 Prozent statt um 1,5 Prozent ist sinnvoll und notwendig. Bereits das Trägerrettungsprogramm hat sich als wirkungsvolles Instrument erwiesen, um zumindest in Teilen die Härten aufzufangen, die aufgrund der seit Jahren nicht mehr auskömmlichen Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen entstanden sind.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Kommunen bereits seit vielen Jahren in erheblichem Umfang freiwillige Leistungen im Bereich der Tageseinrichtungen erbringen, um den Betrieb von Kindertagesstätten zu sichern. Dazu zählen vor allem freiwillige Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen von inzwischen deutlich mehr als 200 Mio. Euro pro Jahr. Darin noch nicht eingerechnet sind ebenfalls erheblich über den gesetzlichen Umfang hinaus erbrachte kommunale Leistungen im Bereich der Kindertagespflege.

Es ist nachvollziehbar, dass eine grundlegende Reform der Kita-Finanzierung Zeit benötigt, um den notwendigen Konsens über die Eckpunkte der Reform zu erreichen. Wir gehen davon aus, dass dieser Prozess intensiv vorangetrieben wird. Die Übergangsfinanzierung kann die notwendige Reform nicht ersetzen.

Mit dieser grundsätzlich positiven Bewertung des Gesetzentwurfs verbinden wir die nachfolgende Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Entwurfs:

1. Es ist unklar, ob die neuen Zuschüsse nach § 21 f nach Ende des Kindergartenjahres abgerechnet werden sollen.

Der Wortlaut „für jedes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung betreut wird“ spricht dafür, dass der zusätzliche Zuschuss entsprechend der tatsächlichen Belegung geleistet wird und Bestandteil der Endabrechnung sein soll.

Eine solche Auslegung würde den Aufwand für Träger, Jugendämter und Landesjugendämter erhöhen.

Andererseits richten sich nach der Begründung zum Entwurf „Anzahl und Höhe dieser Pauschalen (...) aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2019“. Dies spricht dafür, dass der Zuschuss wie schon der Zuschuss des Trägerrettungsprogramms nicht endabgerechnet werden soll. Damit würden die Kindertageseinrichtungen, die z.B. später oder mit weniger Gruppen in Betrieb gehen, den zusätzlichen Zuschuss in vollem Umfang entsprechend der Meldung zum 15. März erhalten und behalten, während die Einrichtungen, die anders als zunächst geplant mehr Kinder betreuen, keine weiteren zusätzliche Zuschüsse erhalten.

Eine Klarstellung zumindest in der Begründung zum Gesetzentwurf halten wir daher für sinnvoll, damit alle Beteiligten (Träger, Jugendämter, Landesjugendämter) über die Intention und damit das Verfahren Klarheit erhalten.

2. Die Verlängerung der Regelungen zu den Zuschüssen zur Sprachförderung und für plusKITA-Einrichtungen ist konsequent und wird ebenfalls begrüßt.

Wir gehen dabei davon aus, dass durch die Soll-Regelung im Verhältnis Jugendamt – Träger ermöglicht wird, bei Bedarf auch neu errichtete Kindertageseinrichtungen in die Mittelvergabe einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Birgit Westers
LWL-Schul- und Jugenddezernentin

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend